

HRM2-Veranstaltung für Finanzverwalter

Anlagenbuchhaltung

11. Dezember 2012

Programm

13.30 Einleitung

13.40 Verwaltungsvermögen

14.10 Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen

14.30 Vorfinanzierungen

14.45 Wozu braucht es eine Anlagenbuchhaltung?

15.00 Pause

15.30 Funktionsweise der Anlagenbuchhaltung

16.15 Praxisumsetzung

16.45 Weiteres Vorgehen

17.00 Schluss

Restanzen aus der letzten Veranstaltung

Viele Gemeinden haben bereits mit der Umschlüsselung des Budgets 2013 begonnen. Es sind dabei Fragen aufgetaucht:

- Aufteilung EL: 37,6% zulasten IV und 62,4% zulasten AHV im 2013
 - Finanzvermögen in der Investitionsrechnung: Weglassen
 - Spezialfinanzierungen: Unausgeglichen wegen Trinkwasserkontrolle
 - Fragen zur korrekten Kontierung: z.B. Sicherheitsbeauftragter in 0220
-
- ▶ Das umgeschlüsselte Budget 2013 muss nicht eingereicht werden
 - ▶ Es dient zur Erstellung des Budgets 2014 und als Vergleichswert
 - ▶ Laufende Aktualisierung der Kontierungsanleitung auf Homepage
 - ▶ Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an mich wenden

Homepage

www.statistik.bl.ch ► Gemeindefinanzen ► Rechnungslegung ab 2014 (HRM2)

- Schulungsveranstaltungen (Termine und Folien)
- Finanzhandbuch – vorerst Entwürfe; ab März 2013 alle Kapitel
- Kontenrahmen im Excel
- Hilfsmittel: Anlagenbuchhaltung und Plausibilisierungstool

Verwaltungsvermögen

Inhalt

- 1. Verwaltungsvermögen allgemein**
- 2. Verwaltungsvermögen und Investitionsrechnung**
- 3. Aktivierung von Ausgaben**
- 4. Bewertung von Verwaltungsvermögen**
- 5. Übertrag vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen**

1. Verwaltungsvermögen allgemein

Das Verwaltungsvermögen umfasst diejenigen Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (§ 10 GRV).

Das Verwaltungsvermögen kann folglich nicht veräussert werden, ohne die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu beeinträchtigen.

Verwaltungsvermögen:

Sachanlagen

Immaterielle Anlagen

Darlehen

Beteiligungen

Investitionsbeiträge

Bilanzkontengruppe 140

Bilanzkontengruppe 142

Bilanzkontengruppe 144

Bilanzkontengruppe 145

Bilanzkontengruppe 146

1.1 Abgrenzung Sachanlagen VV/FV (1)

Was	VV wenn... (sonst FV)	Besonderheit
Strassen, Plätze, Wald, Wasserbauten, Werkleitungen	<ul style="list-style-type: none"> • Immer VV 	
Landwirtschaftsland	<ul style="list-style-type: none"> • spezieller öffentlicher Zweck (z.B. Hochwasserschutz) 	
Parzellen mit Wald und Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Wald > 50% 	Parzelle kann auch aufgeteilt werden
Unbebautes Land in Wohn- und Geschäftszone	<ul style="list-style-type: none"> • eine vertragliche Einschränkung besteht (z.B. Spielplatz bei Baulandumlegung) 	

1.1 Abgrenzung Sachanlagen VV/FV (2)

Was	VV wenn... (sonst FV)	Besonderheit
Gebäude inkl. Grundstück (z. B. Schule, Werkhof, Gemeindeverwaltung, Zivilschutzanlage, Sportanlage,)	<ul style="list-style-type: none"> OeW-Zone Bau dient öffentlicher Aufgabenerfüllung 	Wenn das Gebäude VV darstellt, dann auch das Grundstück
Mietwohnungen	<ul style="list-style-type: none"> eine gesetzliche, vertragliche oder bauliche Einschränkung besteht (sind im Normalfall FV) 	Dienstwohnungen sind immer VV
Mischformen (Mietwohnungen/Verwaltungsgebäude)	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich VV 	Anteilmässige Aufteilung FV/VV möglich

1.2 Abgrenzung Darlehen VV/FV

Darlehen, welche an die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe gebunden sind (bspw. ein Darlehen an ein Alters- und Pflegeheim) gelten als **Verwaltungsvermögen** (Bilanzkontengruppe 144).

Davon abgegrenzt werden Darlehen, welche den Charakter von Finanzanlagen haben. Diese gelten als **Finanzvermögen** (Bilanzkontengruppe 102 und 107)

2. Verwaltungsvermögen und Investitionsrechnung

Alle Ausgaben und Einnahmen für Verwaltungsvermögen, **und nur diese**, werden über die Investitionsrechnung verbucht.

Im Gegensatz zur heutigen Vorgehensweise werden Investitionen ins Finanzvermögen (Liegenschaften, Grundstücke) **nicht über die Investitionsrechnung verbucht.**

3. Aktivierung von Ausgaben (1)

Aktivierungskriterien: Wann wird eine Ausgabe aktiviert?

Eine aktivierbare Anlage:

- Hat einen materiellen Gegenwert **und**
- generiert einen mehrjährigen Nutzen für die Gemeinde **und**
- dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung

3.1 Folgeinvestitionen (1)

Folgeinvestitionen sind aktivierbar wenn sie entweder **wertvermehrend** oder **wertwiederherstellend** sind.

Wertvermehrend: Ausgaben, welche zu Kapazitätserhöhungen oder zu signifikant verlängerter Nutzungsdauer der Anlage führen.

Beispiele:

- *Verbreiterung einer Strasse → Kapazitätserhöhung*
- *Einbau Kiesbett beim Ersatz einer Wasserleitung → längere Nutzung*

Wertwiederherstellend: Ausgaben, durch welche die Nutzbarkeit eines Anlageguts im ursprünglichen Sinne wieder hergestellt wird. Die Restnutzungsdauer des Objekts wird demnach erhöht.

Beispiele:

- *Komplette Sanierung und Teerung einer Strasse*
- *Ersatz einer Wasserleitung*

3.1 Folgeinvestitionen (2)

Nicht aktiviert werden dürfen **werterhaltende** Ausgaben

Werterhaltend: Ausgaben, welche die Nutzung des Anlageguts im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicherstellen. Der aktivierte Wert der Anlage wird daher nicht erhöht.

Beispiele:

- *Punktuelle Reparaturen von Schlaglöchern am Strassenbelag*
- *Reparatur von Wasserleitungsbrüchen*

3.2 Aktivierungsgrenzen

Aktivierungsgrenzen: Bis zu welchem Betrag kann eine Ausgabe für eine Anlage in der Investitionsrechnung abgebildet werden?

Investitionsausgaben können bis zu folgenden Obergrenzen in der Erfolgsrechnung verbucht werden (§ 20 GRV):

Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnern: 25'000 Franken

Gemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern: 50'000 Franken

Gemeinden mit bis zu 10'000 Einwohnern: 75'000 Franken

Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern: 100'000 Franken

Diese Grenzen gelten pro Anlage. Eine Anlage kann nicht aufgesplittet werden (Einheit der Materie).

Bei **wertvermehrenden** oder **wertwiederherstellenden** Folgeinvestitionen gelten die gleichen Ansätze.

3.3 Passivierungen

Passiviert werden sämtliche Einnahmen (Investitionsbeiträge anderer Gemeinden, Anschlussbeiträge, Erschliessungsbeiträge, ...) welche für die **aktivierten Anlagen** anfallen, unabhängig von deren Höhe. Wird die Anlage hingegen nicht aktiviert, gelten die erhaltenen Investitionsbeiträge als Ertrag.

Beispiel: Gemeinde A (15'000 Einwohner) beschliesst, die Verbreiterung der Verbindungsstrasse zur Gemeinde B in der Höhe von 90'000.- über die Erfolgsrechnung zu verbuchen. Die Gemeinde B bezahlt daran einen Investitionsbeitrag von 30'000.-. Diese 30'000.- werden in der Gemeinde B aktiviert, in der Gemeinde A aber nicht passiviert, sondern als Ertrag verbucht.

4.1 Erstmalige Bewertung

*Die erstmalige Bewertung von Sachwerten im Verwaltungsvermögen erfolgt in Höhe der **Anschaffungs- oder der Herstellungskosten**. Erfolgt der Zugang ohne Kosten, wird die Anlage zum **Verkehrswert** zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet (§ 11 Abs. 1 GRV).*

Zugang ohne Kosten:

Erhält die Gemeinden einen Vermögensgegenstand, dann wird der Zugang zum Verkehrswert mit der Buchung 14XXX/XXXX.4390 verbucht. Ist der Vermögensgegenstand mit einer Zweckbindung verknüpft, muss zusätzlich eine Einlage in eine privatrechtliche Zweckbindung verbucht werden: XXXX.3511/2911X.

4.2 Planmässige Abschreibung (1)

Sachwerte des Verwaltungsvermögens, die durch die Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, sind während ihrer kategorisierten Nutzungsdauer gemäss Anhang I linear abzuschreiben (kurz: planmässige Abschreibung) (§ 11 Abs. 2 Satz 1 GRV).

Jedem Objekt im Verwaltungsvermögen wird eine kategorisierte Nutzungsdauer zwischen 5 und 50 Jahren zugewiesen. Über diese Nutzungsdauer hinweg wird das Objekt **jährlich linear abgeschrieben.**

4.2 Planmässige Abschreibungen (2)

Jeder Anlage wird eine kategorisierte Nutzungsdauer zugewiesen. Über diese Nutzungsdauer hinweg wird das Objekt **jährlich linear abgeschrieben**.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Grund und Boden; vorbehalten dritte Zeile	unbegrenzt	0 %
Wald	50 Jahre	2 %
Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfe; je inklusive Grund und Boden	40 Jahre	2,5 %
Übrige Tiefbauten	40 Jahre	2,5 %
Hochbauten	30 Jahre	3,33 %
Wasserversorgung: Wasserfassungen, Brunnen- stuben, Reservoir, Netz, Hydranten	50 Jahre	2 %
Kanalisation	50 Jahre	2 %
Technikanlagen	15 Jahre	6,67 %
Allgemeine Mobilien: Fahrzeuge, Einrichtungen, Maschinen	10 Jahre	10 %
Hard- und Software sowie allgemeine immateriel- le Werte	5 Jahre	20 %
Planwerke	15 Jahre	6,67 %

4.3 Ausserplanmässige Abschreibungen (1)

Ergibt sich für einen Sachwert eine kürzere Nutzungsdauer als seine kategorisierte, ist er zusätzlich zur planmässigen Abschreibung ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibungen erfolgen linear während der verbleibenden Nutzungsdauer (§ 11 Abs. 3 GRV).

- Falls effektive Nutzungsdauer $<$ als kategorisierte Nutzungsdauer
- linear auf die **verbleibende Restnutzungsdauer** ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der verkürzten Nutzungsdauer.
- Eine Verkürzung der Nutzungsdauer ist nur im begründeten Fall zulässig. Der Grund (z.B. Herstellerangabe) ist im Auszug aus der Anlagenbuchhaltung anzugeben (§ 40 GRV).
- Es ist möglich, die Nutzungsdauer einer Anlage mehrmals zu verkürzen, eine einmal beschlossene Kürzung kann jedoch nicht wieder rückgängig gemacht werden.

4.3 Ausserplanmässige Abschreibungen (2)

Beispiel: Eine Anlage mit einer kategorisierten Nutzungsdauer von 10 Jahren wird im Jahr 2014 zu 100'000 Franken erstellt und in Betrieb genommen. Im Jahr 2018 stellt man fest, dass die Anlage bereits im Jahr 2020 ausser Betrieb genommen werden muss. Für die verbleibenden 3 Jahre müssen daher neben den planmässigen auch ausserplanmässige Abschreibungen getätigt werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Buchwert per 1.1		100'000	90'000	80'000	70'000	46'667	23'334
Investitionsausgaben	100'000						
Planmässige Abschreibungen		10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Ausserplanmässige Abschreibungen					13'333	13'333	13'334
Buchwert per 31.12	100'000	90'000	80'000	70'000	46'667	23'334	0
Restnutzungsdauer per 31.12	10 Jahre	9 Jahre	8 Jahre	7 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	0 Jahre

4.4 Darlehen und Beteiligungen

Darlehen und Beteiligungen sind analog dem Finanzvermögen zu bewerten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 GRV).

Darlehen und Beteiligungen werden nicht planmässig und nicht ausserplanmässig abgeschrieben, sondern jährlich neu bewertet.

5. Übertrag vom VV ins FV (1)

Wenn Vermögenswerte nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind sie zum Buchwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.

Buchgewinn bzw. -verlust ist mithilfe einer Einlage resp. Entnahme aus der Neubewertungsreserve auszugleichen.

Bei einem Verkauf eines Vermögenswertes aus einer Spezialfinanzierung ist im Falle eines Buchgewinnes oder -verlustes eine interne Verrechnung vorzunehmen.

5. Übertrag vom VV ins FV (2)

Beispiel: Übertrag einer Verwaltungsliegenschaft ins Finanzvermögen

Buchwert Grundstück	Fr.	1'000'000
Buchwert Gebäude	Fr.	600'000
Verkehrswert bei Übertragung	Fr.	1'780'000
davon: Grundstück	Fr.	1'200'000
Gebäude	Fr.	580'000

Vorgang	Buchung		
	Soll	Haben	Betrag
Übertragung ins Finanzvermögen	Überbaute Liegen- schaften	Übertragung von Grundstü- cken ins Finanzvermögen	Fr. 1'000'000
	10840	0290.6000	
Übertragung ins Finanzvermögen	Überbaute Liegen- schaften	Übertragung von Hochbau- ten ins Finanzvermögen	Fr. 600'000
	10840	0290.6040	
Neubewertung überbaute Lie- genschaft	Überbaute Liegen- schaften	Marktwertanpassungen Sachanlagen	Fr. 180'000
	10840	9630.4443	
Einlage in Neu- bewertungsre- serve	Einlagen in Neubewer- tungsreserven	Neubewertungsreserve	Fr. 180'000
	9630.3896	29600	

Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen

Keine Neubewertung von bestehendem Verwaltungsvermögen

Das bestehende Verwaltungsvermögen per 31.12.2013 wird nicht neu bewertet.

Dies gilt für:

1. den Normalfall: Fix-degressive Abschreibung auf 18 Jahre (Spezialfinanzierungen 23 Jahre)
2. die beim Übergang noch nicht abgeschlossenen Investitionen: Behandlung wie neues Verwaltungsvermögen
3. den Ausnahmefall: Lineare Abschreibung auf der Restnutzungsdauer (mit Bewilligung des Regierungsrats)

Dies gilt nicht für:

4. Darlehen und Beteiligungen: Bewertung wie das Finanzvermögen

1. Normalfall (1)

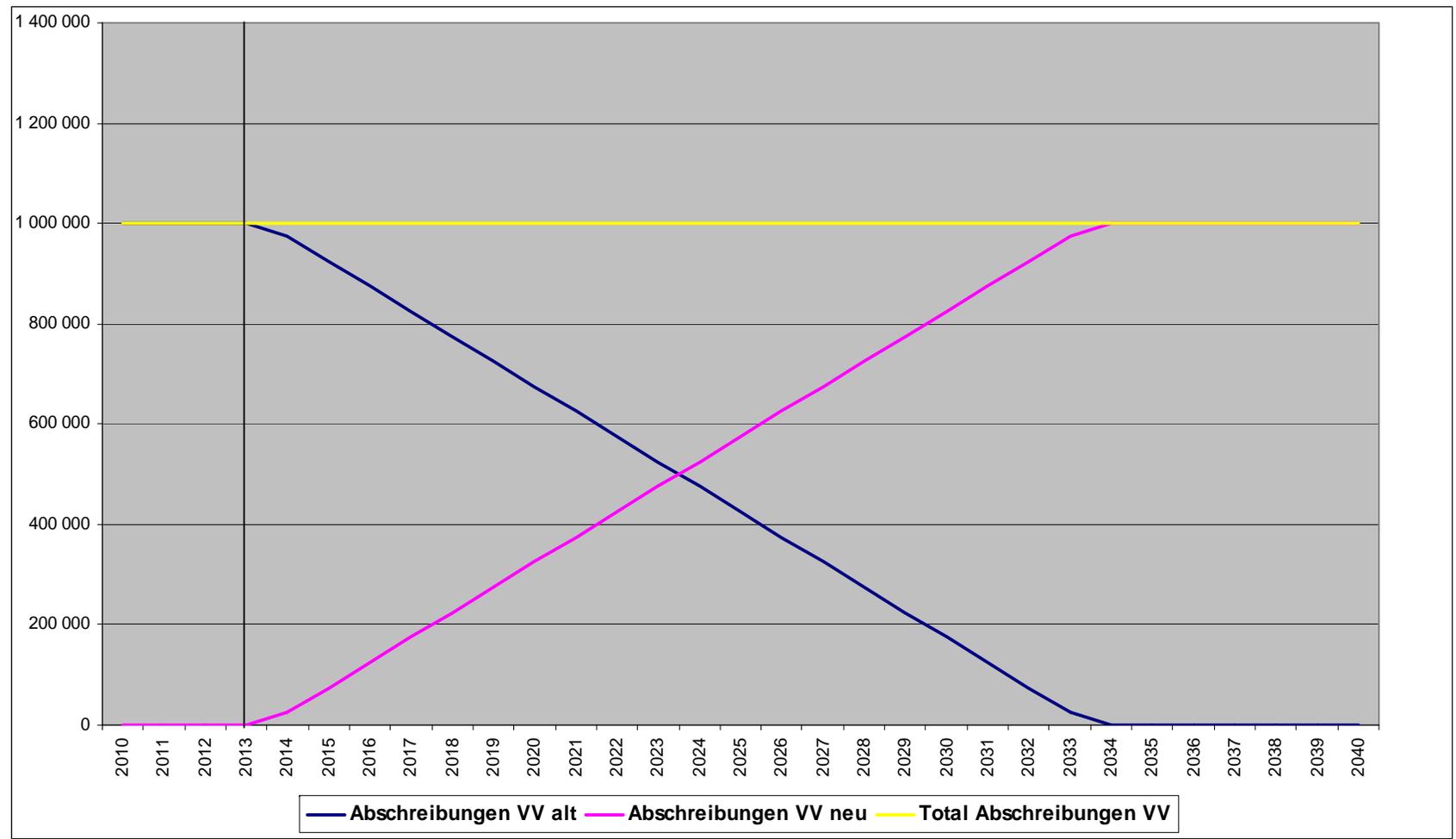
Das bisherige Verwaltungsvermögen ohne der Darlehen und Beteiligungen ist pauschal zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 gemäss Anhang II abzuschreiben (§ 57 Abs. 2 GRV).

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird auf 18 Jahre (bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser auf 23 Jahre) fix-degressiv abgeschrieben. Damit werden starke Schwankungen beim Abschreibungsbedarf verhindert, denn der Abschreibungsbedarf des neuen Verwaltungsvermögens ist anfänglich sehr tief und nimmt jährlich zu.

Jahr	Abschreibungssatz
2014	10,0%
2015	9,5%
2016	9,0%
2017	8,5%
2018	8,0%
2019	7,5%
2020	7,0%
2021	6,5%
2022	6,0%
2023	5,5%
2024	5,0%
2025	4,0%
2026	3,5%
2027	3,0%
2028	2,5%
2029	2,0%
2030	1,5%
2031	1,0%

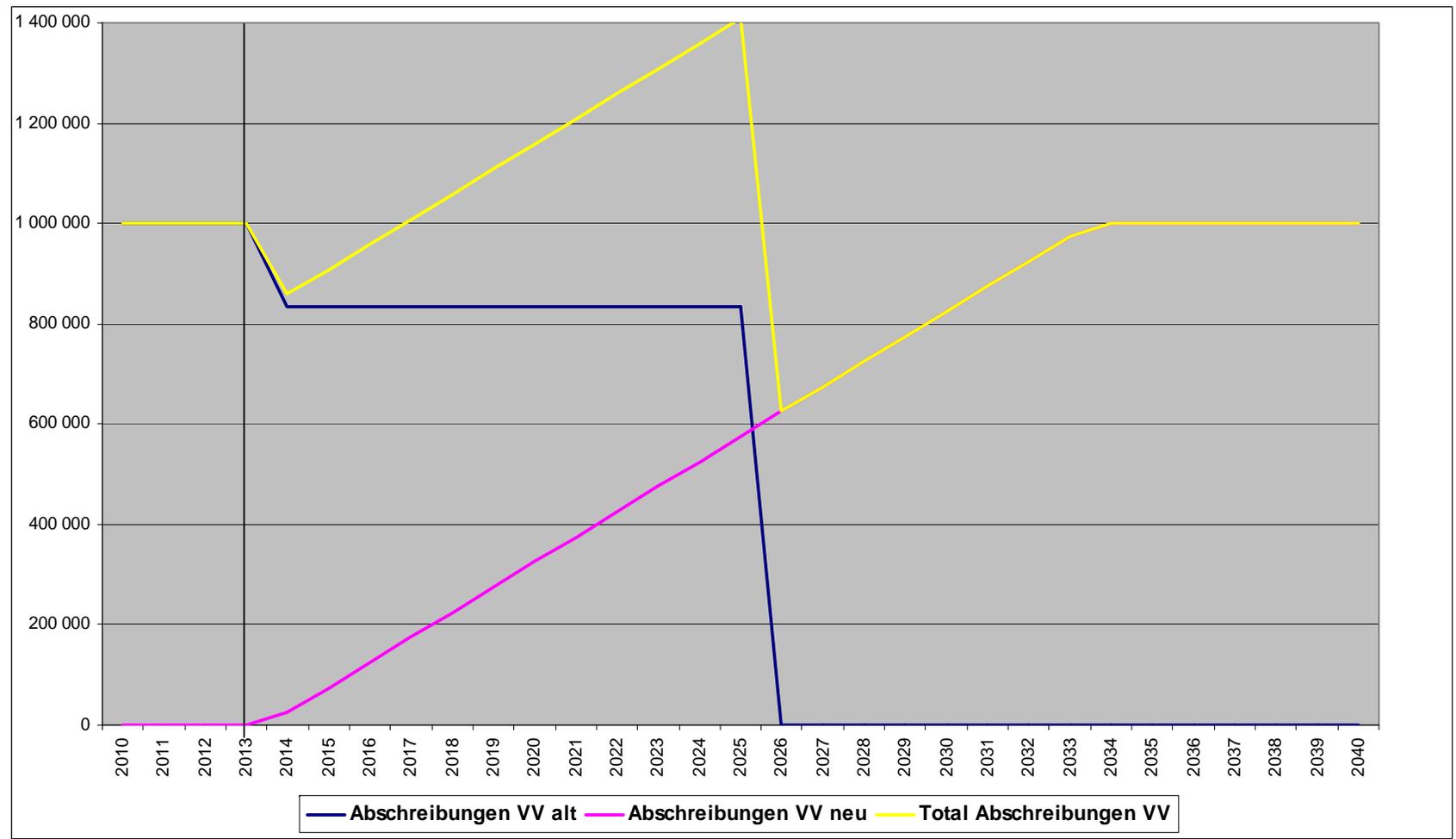
1. Normalfall (2)

Abschreibungsbelastung mit fix-degressiven Sätzen (Baselbieter Modell)



1. Normalfall (3)

Abschreibungsbelastung linear auf 12 Jahre (Berner Modell)



1. Normalfall (4)

Beispiel: Verwaltungsvermögen per 31.12.2013: 789'451 Franken

Jahr	Abschreibungssatz	Abschreibungsbetrag	Bestehendes Verwaltungsvermögen
2014	10,0%	78 945	710 506
2015	9,5%	74 998	635 508
2016	9,0%	71 051	564 457
2017	8,5%	67 103	497 354
2018	8,0%	63 156	434 198
2019	7,5%	59 209	374 989
2020	7,0%	55 262	319 728
2021	6,5%	51 314	268 413
2022	6,0%	47 367	221 046
2023	5,5%	43 420	177 626
2024	5,0%	39 473	138 154
2025	4,0%	31 578	106 576
2026	3,5%	27 631	78 945
2027	3,0%	23 684	55 262
2028	2,5%	19 736	35 525
2029	2,0%	15 789	19 736
2030	1,5%	11 842	7 895
2031	1,0%	7 895	0

1. Normalfall (5)

Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen auf dem bestehendem Verwaltungsvermögen werden normal passiviert und verändern die Abschreibungen nicht.

→ Verwaltungsvermögen ist evtl. vor Ablauf der 18 Jahre (resp. der 23 Jahre bei den Spezialfinanzierungen) vollständig abgeschrieben.

Überschüssige Investitionseinnahmen werden der jeweils ältesten Anlage im Rechnungskreis gutgeschrieben oder, falls kein Verwaltungsvermögen im Rechnungskreis mehr vorhanden ist, in die Erfolgsrechnung übertragen (d.h. nicht mehr wie heute direkt ins Eigenkapital eingebucht).

2. Behandlung laufender Investitionen (1)

- Anlagen sollen entweder der neuen oder der alten Abschreibungsregel unterliegen, d.h. keine Aufsplittung einer Anlage.
- Investitionen ab dem Jahr 2014 werden nie dem alten Verwaltungsvermögen zugeteilt (weil dort der Buchwert am 31.12.13 massgebend ist).

Daher:

Investitionen die in den Jahren 2012 und 2013 für Anlagen anfallen, **welche per 31.12.2013 noch nicht in Betrieb genommen worden sind**, müssen zwingend zum Buchwert in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden und sind entsprechend § 11 Abs. 4 GRV, ausgehend von ihrem Buchwert, über die kategorisierte Nutzungsdauer abzuschreiben.

2. Behandlung laufender Investitionen (2)

Beispiel: Bau einer Strassen 2012 bis 2014

	Investitionen	Abschreibungen	Buchwert
2012	500'000	0	500'000
2013	450'000	50'000	900'000
2014	150'000	0	1'050'000
2015	0	26'250	1'023'750

3. Ausnahmeregelung (1)

Der Regierungsrat kann im Einzelfall und auf Gesuch hin Abschreibungsätze auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen bewilligen, die von dieser Verordnung abweichen. Das Gesuch ist spätestens bis 30. Juni 2014 dem Amt einzureichen (§ 57 Absatz 3 GRV).

- Diese Regelung ist vorgesehen für grosse Investitionen, welche ab dem Jahr 2010 getätigt wurden.
- Die Abschreibungen bis ins Jahr 2013 laufen nach bestehendem Recht (10% auf dem Restbuchwert).
- Falls das Gesuch bewilligt wird, wird den betreffenden Anlagen ab dem Jahr 2014 eine Restnutzungsdauer entsprechend HRM2 zugeordnet. Demzufolge wird diese Anlage weniger stark abgeschrieben als das sonstige bestehende Verwaltungsvermögen.
- Ziel: Investitionen sollen nicht aufgeschoben werden müssen, nur um von den anfänglich tieferen Abschreibungsbelastung nach HRM2 zu „profitieren“.

3. Ausnahmeregelung (2)

Beispiel Gesamtsanierung Wasserleitungsnetz

- Ausgangslage: Die bis 2008 getätigten Investitionen haben per 31. Dezember 2013 einen Buchwert von rund 632'000.-. Die in den Jahren 2009 bis 2013 getätigten Investitionen haben per 31. Dezember 2013 einen Buchwert von 975'000.-.
- Ausnahmeregel: 975'000.- werden linear über 45 Jahre abgeschrieben, d.h. zu jährlich rund 22'000.-. Die 632'000.- müssten gemäss Anhang II der GRV abgeschrieben werden (8% im 2014, 7,5% im 2015,...)
- Der Regierungsrat muss diese Ausnahme bewilligen. Die Gemeinden, welche davon profitieren wollen, stellen dem Statistischen Amt bis am 30. Juni 2014 ein Gesuch.

Vorfinanzierungen

1. Eigenschaften von Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben, die noch nicht beschlossen oder noch nicht abgeschlossen sind (§ 24 Abs. 1 GRV).

- Vorfinanzierungen stellen reserviertes Eigenkapital dar. Sie sind daher in der Bilanz neu auch Bestandteil des erweiterten Eigenkapitals.
- Vorfinanzierungen dürfen nicht als Rückstellungen verbucht werden.
- Vorfinanzierungen sind in der Regel nicht zu budgetieren. Ausnahme: Wenn Vorfinanzierungen aus einem budgetierten Verkaufserlös gebildet werden sollen.
- Vorfinanzierungen dürfen nicht für undefinierte Vorhaben (z.B. „Strassenunterhalt“) gebildet werden.

2. Bildung von Vorfinanzierungen (1)

Vorfinanzierungen werden in der Jahresrechnung bestimmt und sind nur zulässig, wenn diese einen Ertragsüberschuss aufweist (§ 24 Abs. 2 GRV).

- Benötigt Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates.
- Bildung **bis im Jahr der Inbetriebnahme** möglich.
- Mit der Bildung von Vorfinanzierungen sind die entsprechenden Ausgaben noch nicht bewilligt.
- Sollen die Mittel einer bereits bestehenden Vorfinanzierung für eine andere Vorfinanzierung eingesetzt werden (Umwidmung), so gelten die Regeln für die Auflösung und für die Neubildung von Vorfinanzierungen.

2. Bildung von Vorfinanzierungen (2)

- Die aus allgemeinen Steuermitteln geäufteten Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen.
- Die Einlagen in Vorfinanzierungen erfolgen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893 „Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals“).
- Vorfinanzierungen werden im Eigenkapital bilanziert (Bilanzkontengruppe 2930X „Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte“)

3. Auflösung von Vorfinanzierungen (1)

Wird das Investitionsvorhaben beschlossen, ist die Vorfinanzierung während der Nutzungsdauer der Anlage linear aufzulösen (§ 42 Abs. 3 GRV).

- Im Jahr der Inbetriebnahme muss die für das betreffende Objekt gebildete „Vorfinanzierung für noch nicht realisierte Projekte“ (Bilanzkontengruppe 2930) auf die „Vorfinanzierung für bereits realisierte Projekte“ (Bilanzkontengruppe 2931) umgebucht werden. Einlagen sind dann nicht mehr möglich.
- Der Beginn der Auflösung der Vorfinanzierungen erfolgt im Jahr des Beginns der Abschreibungen (1 Jahr nach der Inbetriebnahme).
- Die Abschreibungen werden durch die Auflösung der Vorfinanzierung nicht beeinflusst.
- Es erfolgt aber eine Entlastung der Erfolgsrechnung über die jährliche Entnahme (Konto 4893 „Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals“)

3. Auflösung von Vorfinanzierungen (2)

Beispiel Turnhalle

- Vorfinanzierung im 2015: 800'000.-
- Baukosten: 3'600'000.-
- Inbetriebnahme: 2019

Jahr	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
2015	Einlage in Vorfinanzierung für den Bau einer Turnhalle	2170.3893	29300.0001	Fr. 800'000
2019	Rechnungen der Bauunternehmer	2170.5040	20000	Fr. 3'600'000
	Aktivierung	14040	9990.6900	Fr. 3'600'000
	Umbuchung von „noch nicht realisierte Projekte“ auf „bereits realisierte Projekte“	29300.0001	29310.0001	Fr. 800'000
2020 bis 2049	Planmässige Abschreibung Turnhalle	2170.3300	14040	Fr. 120'000
	Entnahme aus Vorfinanzierung Turnhalle	29310	2170.4893	Fr. 26'667

3. Auflösung von Vorfinanzierungen (3)

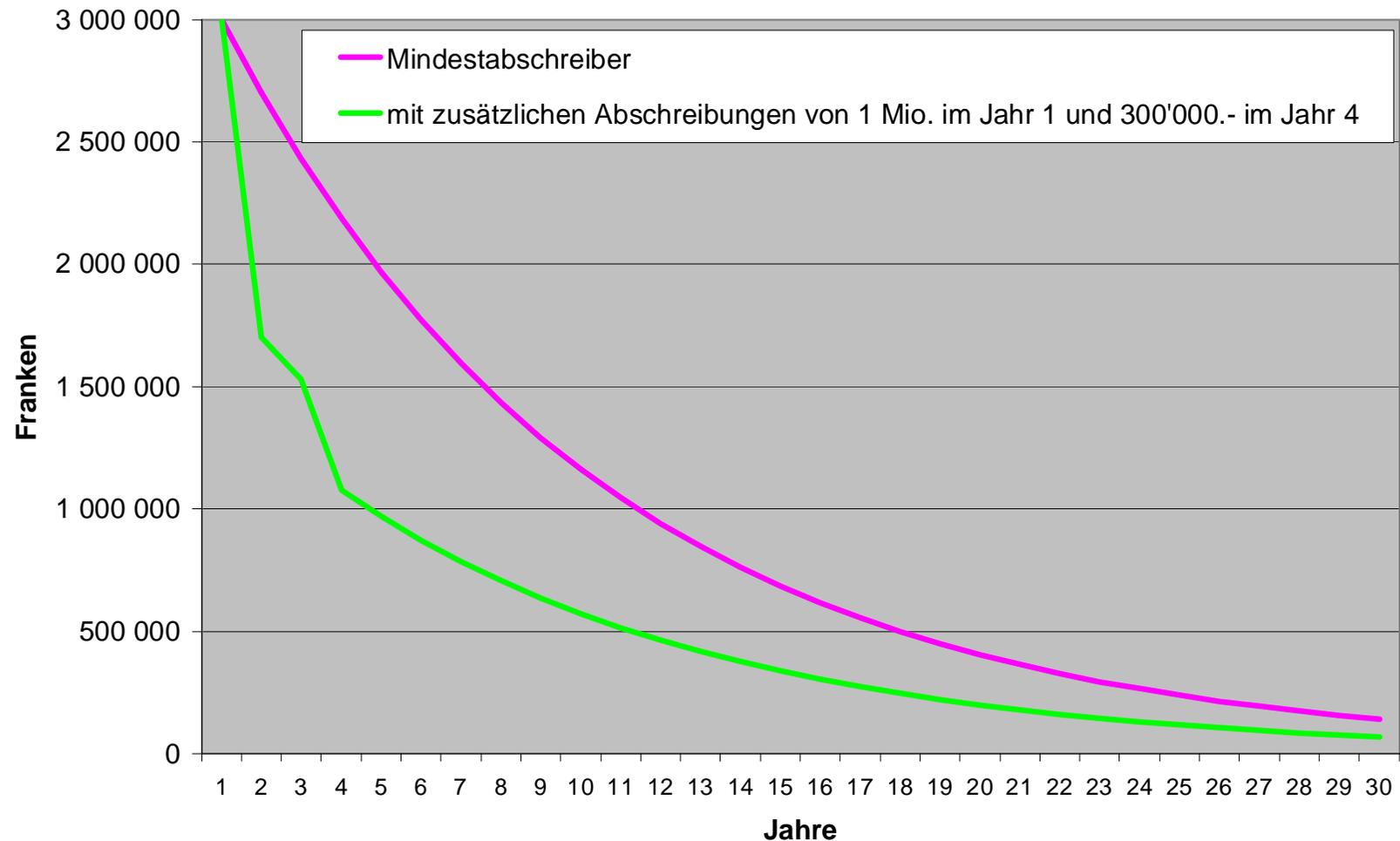
Wird das Investitionsvorhaben nicht innert der folgenden fünf Rechnungsjahre seit der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung beschlossen, ist diese aufzulösen. Die Auflösung erfolgt zugunsten der Erfolgsrechnung (§ 24 Abs. 4 GRV).

Buchungssatz: 2930X/XXXX.4893.

Wozu braucht es eine Anlagenbuchhaltung?

1. Wertverlauf unter HRM1

Wertverlauf eines Schulhauses von 3 Mio. Franken (HRM1)

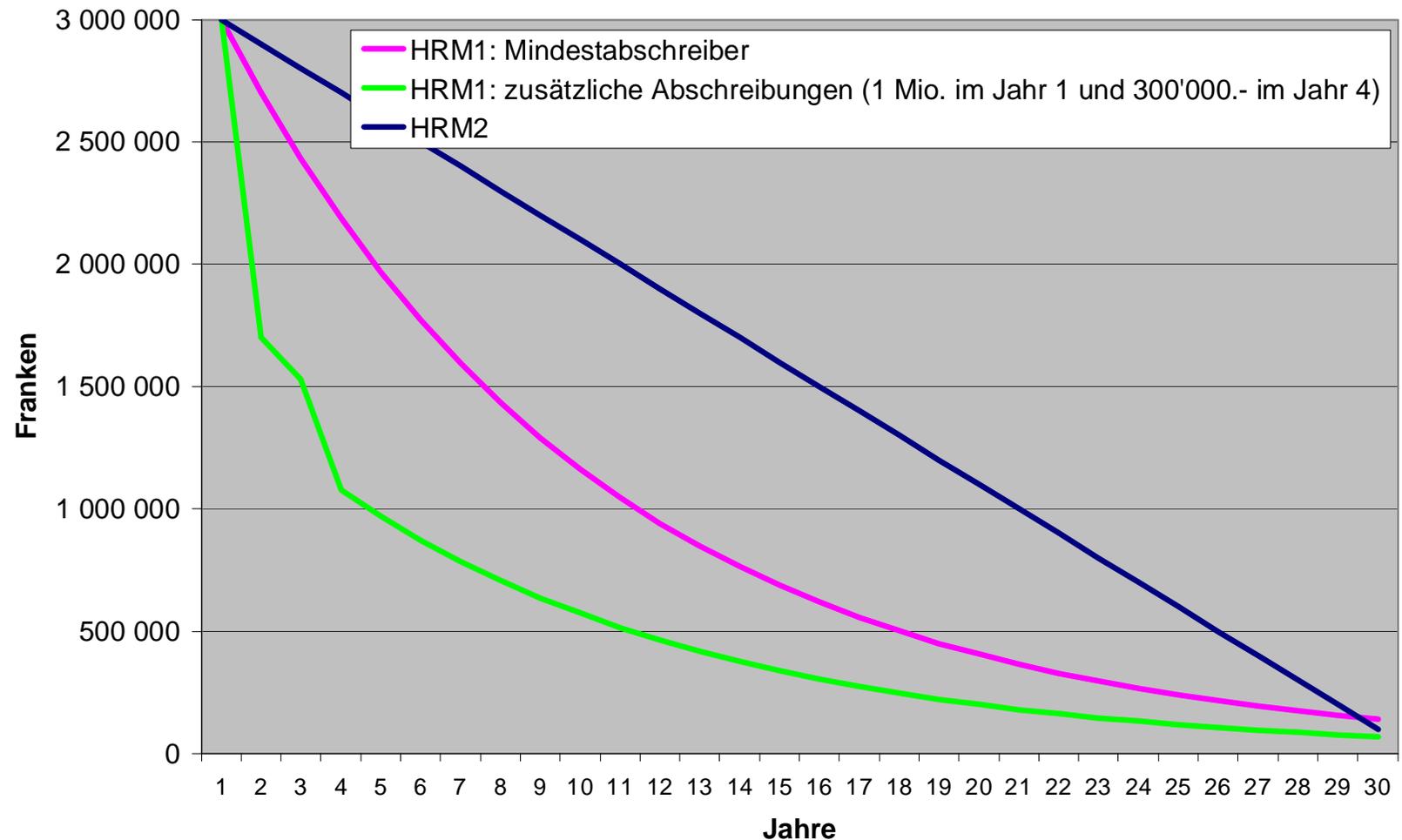


2. Fazit zum bestehenden Gesetz (HRM1)

- Der Wertverlauf entspricht **nicht** der Nutzung der Anlage: In den Anfangsjahren wird „zuviel“ abgeschrieben (Nach 8 Jahren ist bereits die Hälfte abgeschrieben).
- Technisch: Um die Abschreibung zu berechnen, braucht man den Anschaffungswert **nicht** zu kennen, sondern lediglich den Restbuchwert des Vorjahres.

3. Wertverlauf unter HRM2

Wertverlauf eines Schulhauses von 3 Mio. Franken (HRM1 und HRM2)



4. Fazit zum neuen Gesetz (HRM2)

- Der Wertverlauf entspricht der Nutzung der Anlage: Über die ganze Nutzungsdauer wird jährlich gleich viel abgeschrieben (Ein Schulhaus mit einem Anschaffungswert von 3 Mio. Franken ist erst nach 15 Jahren noch die Hälfte „wert“). ➡ In der Bilanz ist der Zeitwert abgebildet.
- Technisch: Um die Abschreibung zu berechnen, muss man den Anschaffungswert und das Jahr der Inbetriebnahme kennen. Zudem müssen allfällige Investitionseinnahmen berücksichtigt werden.
➡ **Anlagenbuchhaltung.**

5. Dazu braucht es eine Anlagenbuchhaltung nicht

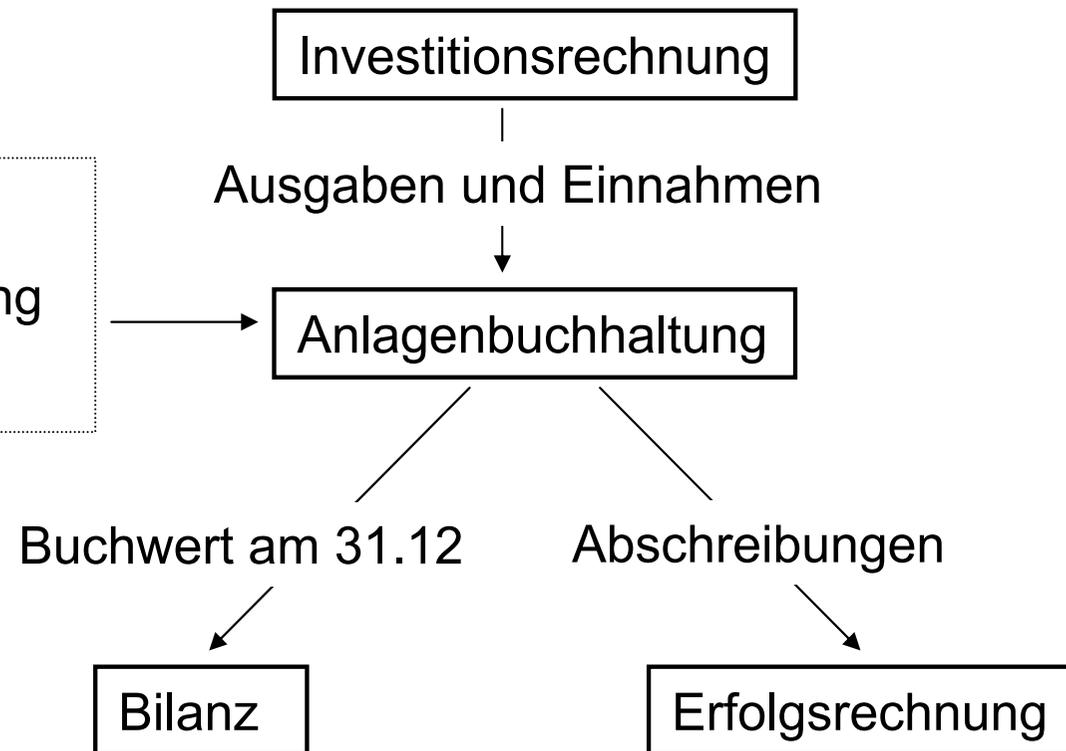
- In der Anlagenbuchhaltung werden **alle Vermögenswerte** erfasst, welche über **die Investitionsrechnung** abgerechnet wurden. Vermögenswerte, deren Erwerb über die Erfolgsrechnung gebucht wurde (gemäss § 20 GRV), müssen nicht in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden. Wird auf freiwilliger Basis ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen geführt, so muss das **Verwaltungsvermögen** von den anderen Vermögensgegenständen getrennt ausgewiesen werden können.
- **Finanzvermögen** muss nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt werden. Auf freiwilliger Basis kann das Finanzvermögen jedoch in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden. Es muss jedoch separat ausgewiesen werden. → Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens (§ 41 GRV)

Funktionsweise der Anlagenbuchhaltung

1. Schematischer Ablauf

Manuelle Eingabe

- Jahr der 1. Abschreibung
- Kat. Nutzungsdauer



2. Einzelne Schritte

1. Normale Verbuchung in der Investitionsrechnung (wie heute)
2. Übertragung von der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung (Ausgaben und Einnahmen inkl. Funktion)
3. Manuelle Eingabe in der Anlagenbuchhaltung:
 - Jahr der ersten Abschreibung
 - kategorisierte Nutzungsdauer
4. Automatische Berechnungen innerhalb der Anlagenbuchhaltung:
 - Bruttoanschaffungswert (kumulierte Ausgaben)
 - Nettoanschaffungswert (Bruttoanschaffungswert – kumulierte Einnahmen)
 - Buchwert am 1.1. und am 31.12
 - Jährliche Abschreibungen
5. Automatische Übertragung der Abschreibungen in die Erfolgsrechnung
6. Automatische Übertragung Buchwerte per 31.12 in die Bilanz

3.1 Sonderfall: Occasionen (1)

Problem: Anlagen, welche nach Ablauf ihrer kategorisierten Nutzungsdauer angeschafft werden, müssten bei einer konsequenten Anwendung der Abschreibungsregel sofort abgeschrieben werden. Somit könnte ein Occasionskauf im laufenden Jahr höhere Abschreibungen verursachen als ein Neukauf.

Ansatz: Verlängerung der Restnutzungsdauer.

Bedingung 1: Möglichst kleine Verlängerung Restnutzungsdauer

Bedingung 2: Abschreibungen sind kleiner als lineare Abschreibungen auf dem Neuwert des Objekts

3.1 Sonderfall: Occasionen (2)

Beispiel Occasionen

Ausgangslage: Ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug (kategorisierte Nutzungsdauer 10 Jahre) wird im Jahre 2015 für den Preis von 120'000 Franken gekauft. Das Feuerwehrfahrzeug wurde im Jahr 2005 vom Verkäufer zum Preis von 500'000 Franken angeschafft und erstmals in Betrieb genommen.

Vom Jahr 2006 an hätte das Feuerwehrfahrzeug nach HRM2 um 50'000 Franken jährlich abgeschrieben werden müssen.

Um gleichzeitig die Verlängerung der Nutzungsdauer zu minimieren (Bedingung 1) und zusätzlich die jährlichen Abschreibungen auf höchstens 50'000 Franken zu begrenzen (Bedingung 2), wird das Feuerwehrfahrzeug in den 3 Jahren 2016, 2017 und 2018 um jährlich 40'000 Franken abgeschrieben.

3.2 Sonderfall: Verkürzte Nutzungsdauer

Ergibt sich für einen Sachwert eine kürzere Nutzungsdauer als seine kategorisierte, ist er zusätzlich zur planmässigen Abschreibung ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibungen erfolgen linear während der verbleibenden Nutzungsdauer (§ 11 Abs. 3 GRV).

- Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden.
- Das mutmassliche Ende der Nutzungsdauer ist dabei manuell in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen, sobald die verkürzte Nutzung bekannt geworden ist.
- Eine Verkürzung der Nutzungsdauer ist nur im begründeten Fall zulässig.
- Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nie zulässig.

3.3 Sonderfall: Nachträgliche Investitions- ausgaben (1)

Da die Möglichkeit verzögerter Bauabrechnungen oder noch unvollständiger Umgebungsarbeiten besteht, können Investitionsausgaben bis maximal 2 Jahre, nachdem die erste Abschreibung vorgenommen wurde, auf die betreffende Anlage gebucht werden. Die Nutzungsdauer verlängert sich dadurch nicht. Die Abschreibungen sind aber entsprechend höher.

Nach Ablauf dieser 2 Jahren muss eine neue Anlage eröffnet werden.

3.3 Sonderfall: Nachträgliche Investitions- ausgaben (2)

Beispiel nachträgliche Investitionsausgaben

Im Jahr 2015 wird ein Werkhof (Nutzungsdauer von 30 Jahren) für 3'000'000 Franken gebaut. ► Die planmässigen jährlichen Abschreibungen ab dem Jahr 2016 betragen 100'000 Franken.

Im Jahr 2017 werden noch Umgebungsarbeiten für 30'000 Franken getätigt. ► Die planmässigen jährlichen Abschreibungen ab dem Jahr 2017 betragen 101'034 Franken: 100'000 Franken auf der Ursprungsinvestition und 1034 Franken auf den Umgebungsarbeiten (30'000 Franken geteilt durch 29 Jahre)

3.4 Sonderfall: Investitionseinnahmen

- Investitionseinnahmen werden, sofern zuordenbar, immer auf der Anlage verbucht, für welche sie geleistet werden, maximal jedoch bis zur Höhe des Buchwertes der Anlage.
- Übersteigen die Nettoinvestitionseinnahmen den Buchwert einer Anlage per 1. Januar, wird zuerst die Anlage komplett abgetragen und der darüber hinausgehende Betrag wird auf der ältesten Anlage innerhalb des Rechnungskreises passiviert.
- Ist eine Zuordnung von Investitionseinnahmen auf eine einzelne Anlage nicht möglich (beispielsweise der Wasseranschlussbeitrag) werden diese Investitionseinnahmen auf der ältesten Anlage innerhalb des Rechnungskreises passiviert.
- Sollte innerhalb des Rechnungskreises kein Verwaltungsvermögen mehr vorhanden sein, werden die Investitionseinnahmen mittels des Buchungssatzes *9990.5901 / XXXX.4391* in die Erfolgsrechnung gebucht.

3.5 Sonderfall: Darlehen und Beteiligungen

Darlehen und Beteiligungen werden zwar in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt, ihnen wird aber keine Nutzungsdauer zugewiesen. Auf- und Abwertungen sind manuell in der Spalte „ausserplanmässige Wertberichtigungen“ zu verbuchen (Aufwertungen mit einem negativen Vorzeichen).

In der Erfolgsrechnung werden die Ab- und Aufwertungen von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens aber nicht als ausserplanmässige Abschreibungen (3301), sondern Abwertungen auf dem Konto „Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen“ (3640), bzw. „Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen“ (3650) und Aufwertungen über das Konto „Aufwertungen Verwaltungsvermögen“ (4490) gebucht.

3.6 Sonderfall: Vorfinanzierungen

Da die Vorfinanzierungen über die gesamte Nutzungsdauer einer Anlage aufgelöst werden, müssen die Vorfinanzierungen mit der Anlagenbuchhaltung verknüpft sein. Nur so ist sichergestellt, dass das Jahr der ersten Auflösung der Vorfinanzierung mit dem Jahr der ersten Abschreibung übereinstimmt und allfällige Verkürzungen der Nutzungsdauer auch die Auflösung der Vorfinanzierung entsprechend beeinflussen.

4. Auszug aus der Anlagenbuchhaltung (1)

Der Auszug aus der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens dient der Offenlegung der Abschreibungssätze und der Dokumentation der Anlagen. Alle Anlagen, welche über die Investitionsrechnung verbucht wurden, werden hier dargestellt.

Im Auszug aus der Anlagenbuchhaltung müssen folgende Anlagen **nicht** aufgeführt werden:

- Anlagen, welche physisch nicht mehr Verwaltungsvermögen darstellen (Verkauf, Übertrag ins Finanzvermögen, Verlust, ...).
- Strassen und Werkleitungen, welche komplett abgeschrieben sind.
- Ersatzinvestitionen welche komplett abgeschrieben sind.

5. Excel-Tool

Das Statistische Amt ist mit den Softwareanbietern in Kontakt. Ziel ist es, die Abläufe soweit möglich automatisch zu generieren (Übernahme aus der Investitionsrechnung, Abschreibungen für die Erfolgsrechnung, Übertrag in Bilanz).

Wir haben eine Anlagenbuchhaltung in Excel in erster Linie programmiert, damit wir selbst testen konnten, ob unsere Richtlinien umgesetzt werden können und welche Spezialfälle dabei zu beachten sind, aber auch um den Informatikern eine funktionsfähige Vorlage abzugeben, welche von diesen nachgebaut werden kann. Bei Bedarf kann dieses Excel-Tool von kleineren Gemeinden als Anlagenbuchhaltung verwendet werden. Die Übertragungen von der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung und zurück in die Erfolgsrechnung und in die Bilanz müsste dann jeweils von Hand geschehen. Auch kann das Excel-Tool nicht gewartet werden.



Anlagenbuchhaltung nach HRM 2

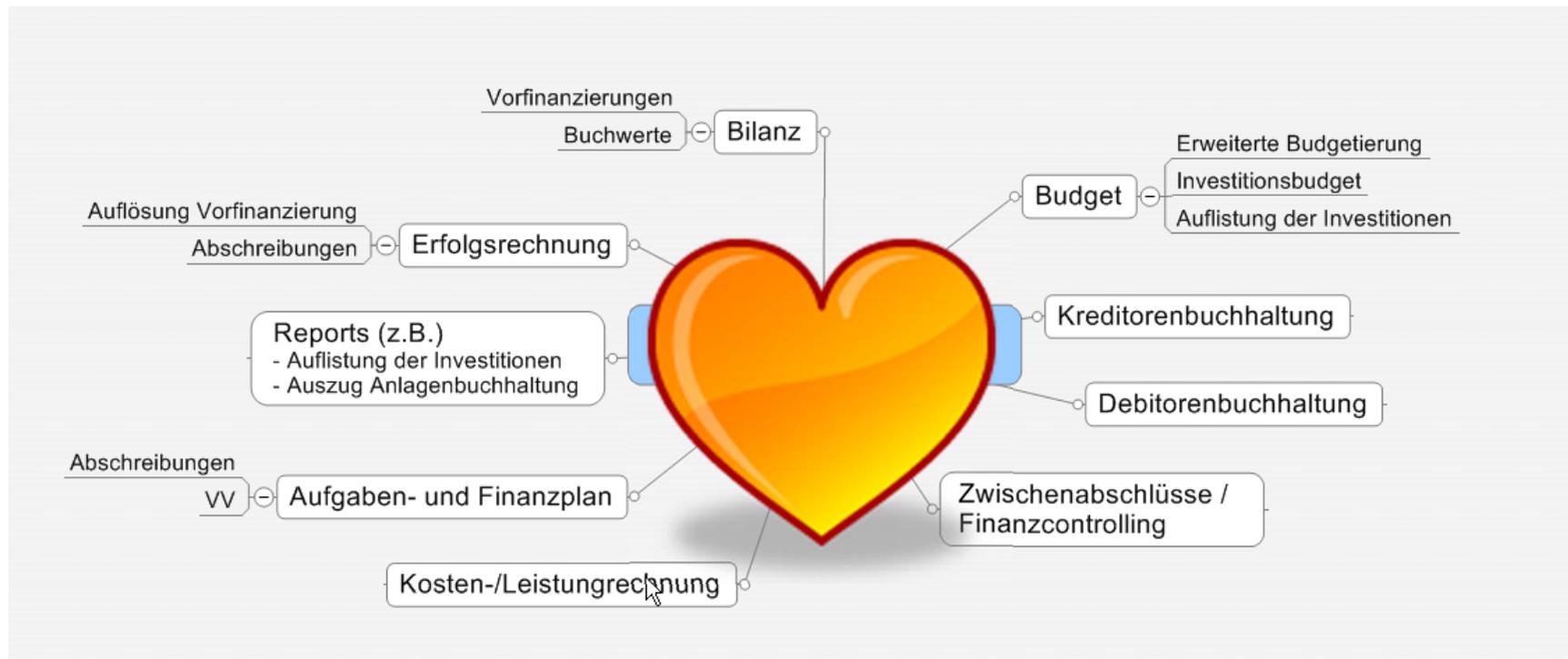
Theoretische Vorbereitungen für
die praktische Umsetzung

Agenda



- Übersicht
- Prozesse der Anlagenbuchhaltung
- Lösungsansätze zur Einführung einer Anlagenbuchhaltung
- Fragen

Übersicht



Dieter Pfister, AL Finanzen
Gemeinde Muttenz

Prozesse



Warum den Aufwand einer Arbeitsgruppe?

- hoher Standardisierungsgrad für ABACUS-Gemeinden
- gemeinsame Erarbeitung als Chance für Mitwirkung und Akzeptanz
- gegenseitiges und gemeinsames Verständnis User – Softwareanbieter
- «vorbeugen ist besser als heilen»

Prozesse



Wo lagen die Schwerpunkte?

- logische und nachvollziehbare Abläufe
- Automatisierung im Rahmen des Pareto-Prinzips
- keine Redundanzen (Daten)
- keine Doppelspurigkeiten (Abläufe)
- einfach und effizient

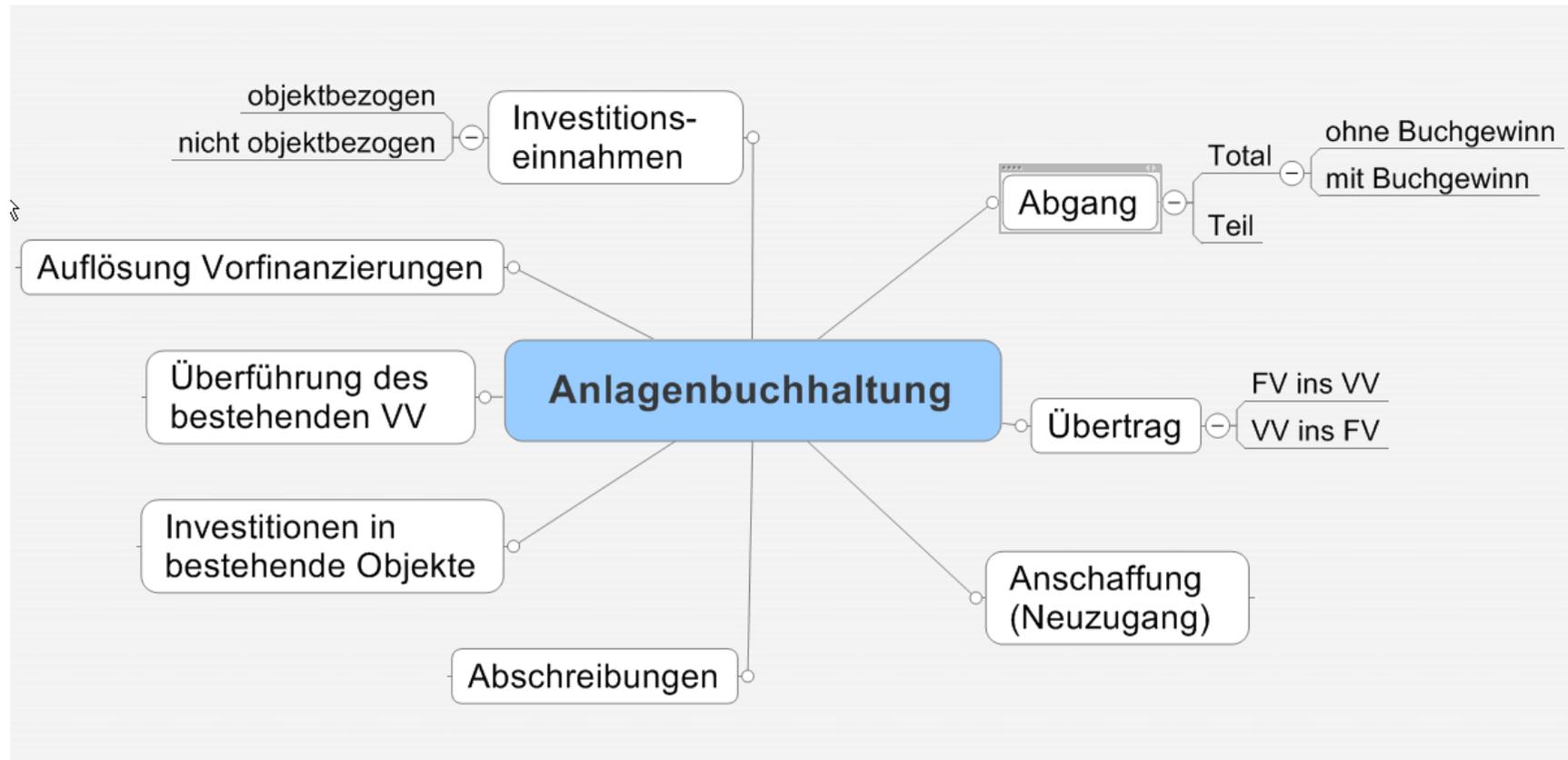
Prozesse



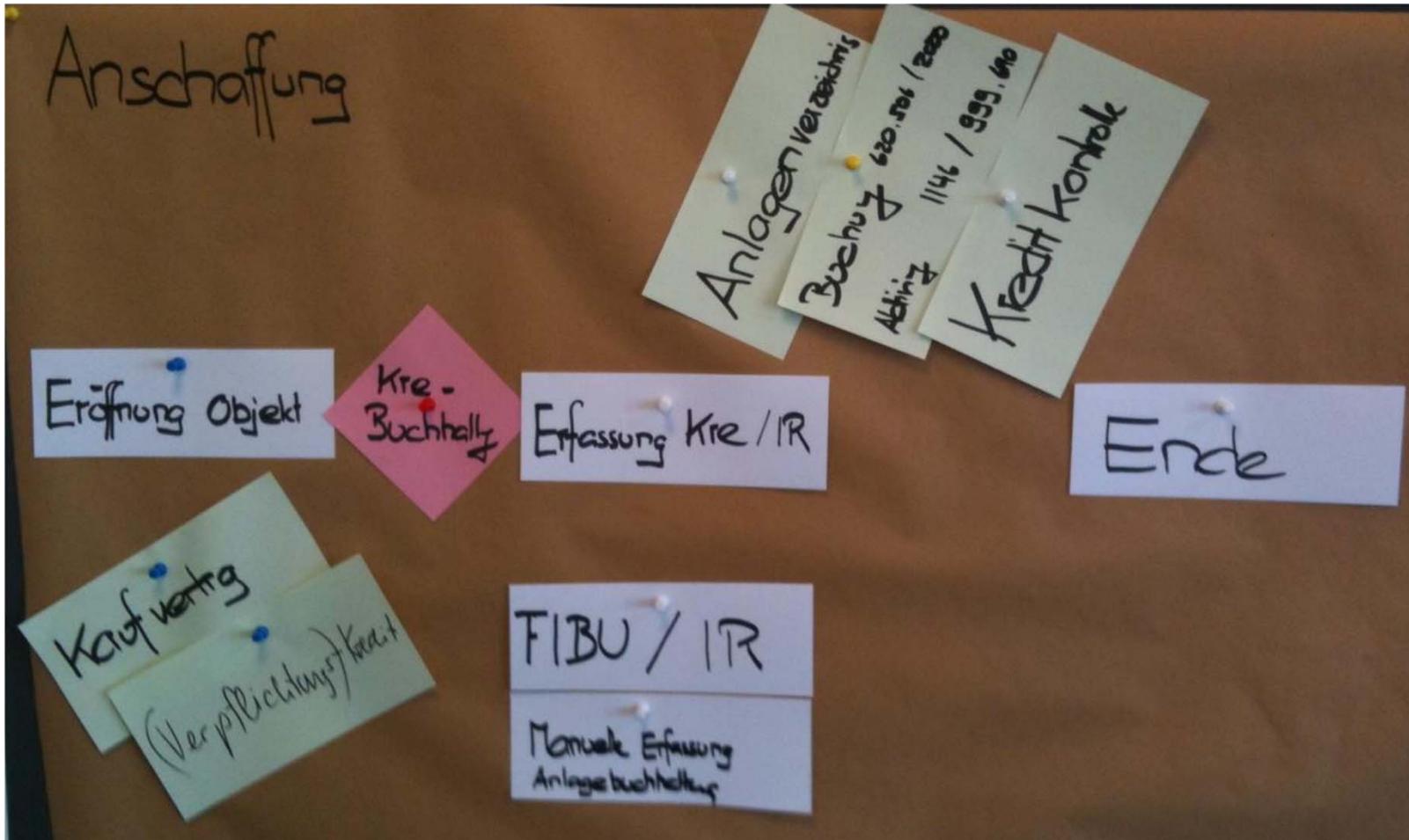
Wichtige Prämissen:

- Automatisierung
 - Buchungen in Investitionsrechnung gelangen in Anlagenbuchhaltung
 - Investitionsrechnung (Überträge erfolgen unterjährig resp. laufend in die Bilanz)
 - Bilanz ist immer identisch mit Anlagenbuchhaltung

Prozesse



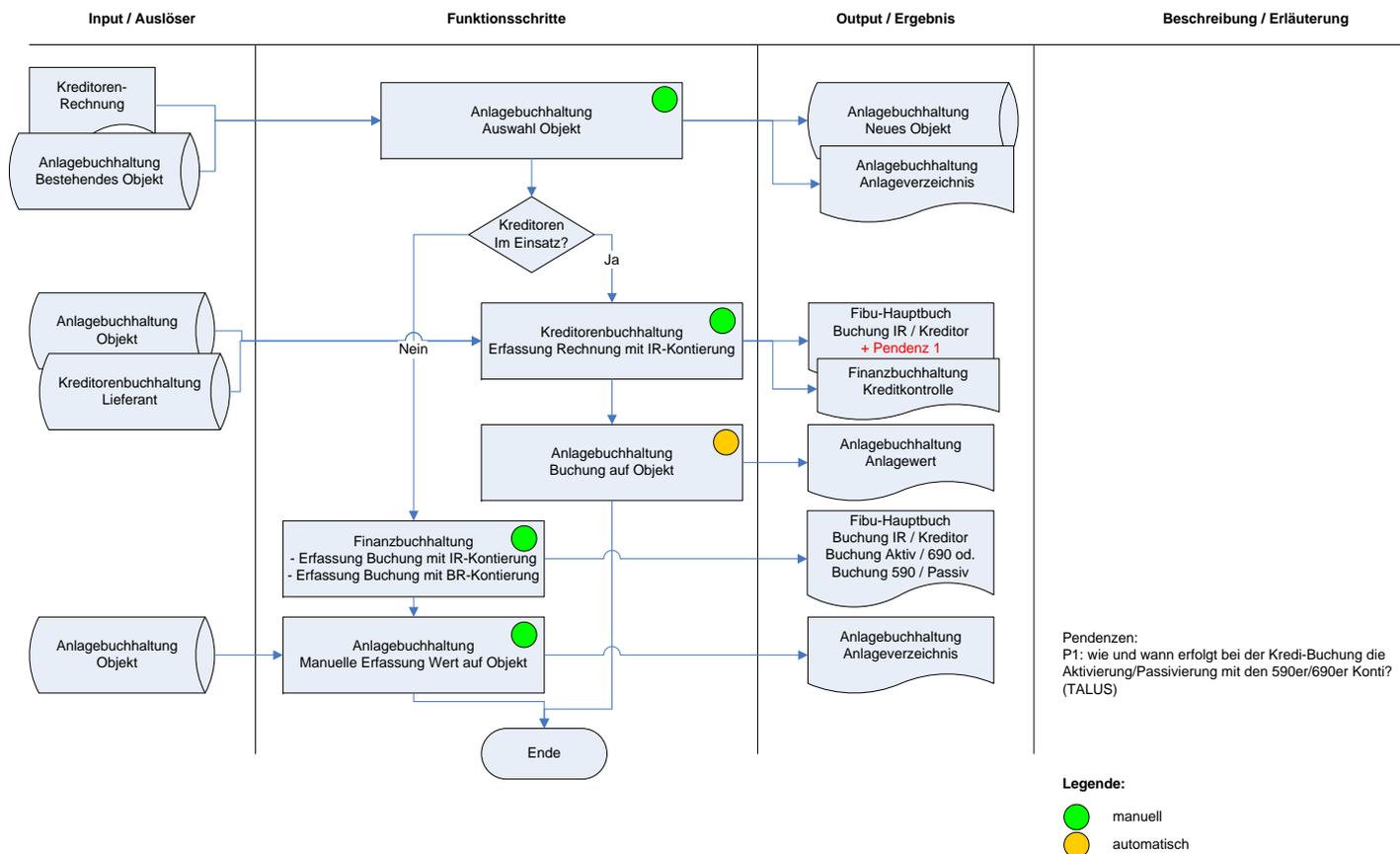
Ausgangslage



Prozesse



Prozess – Investitionen



Lösungsansätze



Konzeptionelle Überlegungen:

§ 34 Abs. 4 lit. b + c
GRV (SGS 180.10)

b) Auszug Anlagenbuchh.
c) Auflistung Anlagen FV

Was nehme ich in die Anlagenbuchhaltung?

- Verzicht auf Excel-Verzeichnisse
= Aufnahme des **bestehenden VV** sowie der
Anlagen des FV in die Anlagenbuchhaltung

Lösungsansätze



Wie könnte man vorgehen?

Anlagen des Finanzvermögens müssen vollständig zu Verkehrswerten bilanziert sein!



- umfassende objektmässige Überprüfung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens
- Überprüfung aller gemeindeeigenen Parzellen
- Erfassung aller gemeindeeigenen Parzellen in der Anlagenbuchhaltung (VV + FV)
inkl. Zuordnung von Strassenparzellen, Freiflächen etc. zu den Anlagen

Lösungsansätze



Wie nehme ich es in die Anlagenbuchhaltung?

Variante	«laufend»	«schlagartig»
Erfassung	Totalisiert als «Kategorie» z.B. Konto 1141, 1143	Objektmässig: jedes einzelne Objekt mit effektivem Buchwert (falls vor- handen) oder «0» und best. VV als Teilobjekt
Konsequenz	+ wenig Initialaufwand - ab 1.1.2014 hoher Auf- wand für lfd. Erfassung und Nachführung	- grosser Initialaufwand + Vollständigkeit / Bereinigung + weniger Aufwand nach Ein- führung

Lösungsansätze



Konzept abhängig von vorhandenen Voraussetzungen:

- Softwaretechnische Möglichkeiten der Anlagenbuchhaltung
- Bestehenden Verzeichnissen und Bilanzkonten
- Ressourcen (Zeit- und Personal, Know How)

Weiteres Vorgehen

1. Softwareanbieter

- Wir haben im April 2012 den Softwarefirmen alle notwendigen Unterlagen zur Anlagenbuchhaltung (inkl. Excel-Tool) zukommen lassen.
- Bereits im April 2011 haben wir die Softwarefirmen über den Fahrplan informiert und das Grobkonzept vorgestellt.
- Wir sind gegenüber den Softwarefirmen nicht weisungsbefügt. Daher können wir die Umsetzung auch nicht kontrollieren.
- **Nehmen Sie mit Ihrem Softwareanbieter Kontakt auf und machen Sie mit ihm einen Termin betreffend der Implementierung der Anlagenbuchhaltung ab.**

2. Umsetzungsempfehlung

- Verwenden Sie wenn möglich, die Anlagenbuchhaltung ihres Softwareanbieters und nicht unser Excel-Tool.
- Übernehmen Sie auch das bestehende Verwaltungsvermögen zu den Buchwerten am 31.12.2013, allerdings ohne Nutzungsdauer und Jahr der ersten Abschreibung (diese Angaben brauchen Sie für das bestehende Verwaltungsvermögen nicht), aber mit der Abschreibungsfunktion in die Anlagenbuchhaltung.
- Übernehmen Sie auch bereits abgeschriebenes Verwaltungsvermögen der Gemeinde (ohne Strassen) zum Wert Null in die Anlagenbuchhaltung, so dass die Anlagenbuchhaltung einen kompletten Überblick über das Verwaltungsvermögen gibt.
- Beginnen Sie mit der Implementierung der Anlagenbuchhaltung erst nach dem Abschluss der Jahresrechnung 2013 (d.h. wenn die Buchwerte des 31.12.2013 bekannt sind).

3. Schulungsveranstaltungen 2013 & 2014

- 7. März 2013: Finanzhaushalt
- 25. April 2013: Anhänge zur Jahresrechnung
- 30. Mai 2013: Finanzvermögen und Rückstellungen
- 20. Juni 2013: Rechnungsabgrenzungen
- 19. Sept. 2013: Bilanz und Finanzkennzahlen
- 14. Nov. 2013: Spezielle Themen (Steuern, Spezialfinanzierungen,..)
- März 2014: Geldflussrechnung
- Dez. 2014: Abschluss der Jahresrechnung 2014

Weitere Fragen zum Thema HRM2?